

# Nur mit Anliegen zum Anlieger

**I**n der Nachbarschaft verbietet ein Verkehrsschild mit dem Zusatz „Anlieger frei“ die Durchfahrt durch eine Nebenstraße.

Gut, den Wunsch nach Verkehrsruhe für ruhige Rahmer Residenzen verstehe ich, erkundige mich trotzdem noch mal nach der Bedeutung der „Anlieger frei“-Regelung. Dieses Zusatzschild sieht also zwei Ausnahmen vom Durchfahrverbot vor, eine für Anlieger und eine für Verkehrsteilnehmer, die einen Anlieger mit einem Anliegen ansteuern. Allen anderen hier durchfahrenden oder parkenden Verkehrsteilnehmern droht ein Bußgeld. Soweit okay. Was mein Verständnis jedoch strapaziert, ist die sehr deutsche Bußgeldstaffelung: Bei Durchfahrt trotz Verbot (kein Anlieger) stehen nicht weniger als neun und bei Parken trotz Verbot (kein Anlieger) drei Bußgeldstufen zur Verfügung. So kann verbotswidriges Radfahren zehn Euro Bußgeld eintragen, mit Behinderung 15, mit Gefährdung 20 und mit Sachbeschädigung 25 Euro. Bei Pkws von Nichtanliegern sind fürs Parken 30 Euro Buße vorgesehen, mit Behinderung oder länger als drei Stunden 35 Euro und bei Kfz über 3,5 t satte 75 Euro. Mein Anliegen: Wurde nach dieser Regelung in Rahm jemals ein Bußgeld verhängt?